

368 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für soziale Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem zum Arbeitsmarktförderungsgesetz für die Jahre 1969 bis 1972 eine Sonderregelung getroffen wird

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht vor, dass für die Jahre 1969 bis 1972 im Interesse einer Vermeidung bzw. Verhütung von Arbeitslosigkeit für den Bau oder Neubau von Arbeitsämtern weiterhin Mittel des Reservefonds - und zwar bis zu einem Gesamtausmaß von 60 Millionen Schilling - herangezogen werden können. Diese Sonderregelung ist erforderlich um bereits begonnene Bauvorhaben abschließen, bzw. dringend notwendige Neubauten errichten zu können, da durch das Arbeitsmarktförderungsgesetz die Bestimmung des § 64 Abs. 5 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes aufgehoben wurde. Auf Grund dieser Bestimmung wurden in den vergangenen Jahren im Einvernehmen zwischen den Bundesministerien für soziale Verwaltung, Finanzen sowie Bauten und Technik auf dem Gebiete der Arbeitsmarktverwaltung verschiedene Gebäude neu erbaut bzw. adaptiert.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschloßen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem zum Arbeitsmarktförderungsgesetz für die Jahre 1969 bis 1972 eine Sonderregelung getroffen wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 15. Dezember 1969

B e r n k o p f
Berichterstatter

Maria M a t z n e r
Obmann